

**Vereinbarung  
bundeseinheitlicher  
Investitionsbewertungsrelationen  
gemäß § 10 Abs. 2 KHG**

**zwischen**

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

– gemeinsam –

**und**

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

## Präambel

Mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz (KHRG) beauftragte der Gesetzgeber im Jahr 2009 den GKV-Spitzenverband, den Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft mit der Entwicklung leistungsorientierter Investitionspauschalen (§ 10 KHG).

Am 28.01.2010 verständigten sich die Vertragsparteien auf Bundesebene nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG innerhalb der „Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 KHG“ auf die Grundstrukturen für Investitionsbewertungsrelationen und das Verfahren zu ihrer Ermittlung, insbesondere zur Kalkulation in einer sachgerechten Auswahl von Krankenhäusern. Diese Vereinbarung gilt unbenommen fort.

Basierend auf diesen Grundstrukturen erfolgte die Entwicklung eines Kalkulationshandbuches, welches im Rahmen eines Prätestes und einer Probekalkulation evaluiert wurde. Für das Jahr 2014 konnte erstmals durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) der Katalog der Investitionsbewertungsrelationen für Einrichtungen nach § 17b KHG kalkuliert werden. Für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen gem. § 17d KHG konnte im Jahr 2019 erstmals ein Katalog der Investitionsbewertungsrelationen kalkuliert werden.

Vor diesem Hintergrund und in Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages vereinbarten die Parteien das Folgende.

### § 1

#### Investitionsbewertungsrelationen 2020

- (1) Der Katalog der Investitionsbewertungsrelationen für das Jahr 2020 nach **Anlage 1** weist leistungsorientierte Investitionsbewertungsrelationen für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des § 17b KHG aus. Der Katalog der Investitionsbewertungsrelationen für das Jahr 2020 nach **Anlage 2** weist leistungsorientierte Investitionsbewertungsrelationen für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des § 17d KHG aus.
- (2) Die Kataloge der Investitionsbewertungsrelationen für das Jahr 2020 nach Absatz 1 sind auf der Homepage des InEK ([www.g-drg.de](http://www.g-drg.de)) zu veröffentlichen. Das InEK veröffentlicht einen Abschlussbericht zu den Investitionsbewertungsrelationen 2020.

## **§ 2**

### **Weiterentwicklung der Investitionsbewertungsrelationen**

- (1) Im Rahmen der Kalkulation sind Ansätze zur Weiterentwicklung des Kalkulationsverfahrens und des Kataloges der Investitionsbewertungsrelationen durch das InEK zu prüfen.
- (2) Für den Bereich der Universitätskliniken ist eine separate Analyse der Investitionskosten anzustreben, sofern eine ausreichende Datenbasis zur Verfügung steht.

## **§ 3**

### **Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2020.

## **§ 4**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

### **Anlagen:**

- 1) Katalog der Investitionsbewertungsrelationen 2020 im Anwendungsbereich des § 17b KHG
- 2) Katalog der Investitionsbewertungsrelationen 2020 im Anwendungsbereich des § 17d KHG